



Satzung

des Kulturhistorischen Vereins Groß Lüsewitz e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kulturhistorische Verein Groß Lüsewitz e. V. mit Sitz in 18190 Groß Lüsewitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen;
Registergericht: Amtsgericht Rostock,
Registernummer 1466.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins sind

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kultur und Bildung sowie der Landschaftspflege
- Förderung des Sports
- Pflege der Dorf- und Heimatgeschichte

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- Ausrichtung von Kulturveranstaltungen wie z. B. Lesungen, Exkursionen, Ausstellungen, Kursen, Musikveranstaltungen
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen, historischen, sozial- und gesellschaftspolitischen Themen, z. B. Vorträge, Diskussionsrunden
- Veranstaltung von künstlerischen Kursen
- Förderung der sportlichen Betätigung
- Regelmäßiges (sportliches) Training in verschiedenen Gruppen (unabhängig vom Alter)
- Bestandaufnahme des wertvollen Baumbestandes sowie Hinweisen auf botanische und zoologische Seltenheiten im Ort und der Umgebung
- Weiterführung der Dorfchronik, Erstellung einer Fotothek sowie Aufarbeitung und Öffentlichmachung vorliegender Wissenschafts- und Zeitdokumente

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung vollzogen.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Eingangsdatum der Beitrittserklärung beim Vorstand folgt.

Die Mitgliedschaft endet jeweils mit Ablauf des Monats

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang eine schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren vorliegt.

Das Mitglied ist vor Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich zu befragen, ob seine Mitgliedschaft wirklich erlöschen soll.

§ 7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben.

Die Ausübung von zwei Ämtern in einem Doppeltamt ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt geschäftsführend solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Sollte die Mitgliederversammlung einen Beschluss dahingehend nicht gefasst haben, dass die Personen direkt in die jeweiligen Ämter gewählt worden sind, dann hat der Vorstand das in einer konstituierenden Sitzung vorzunehmen.

Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Fördermitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durchzuführen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sanitz oder dem Aushang des Vereins im Ort.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands, der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstands

- c) Festsetzung der Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.

Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Mitgliedbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag.

Die Höhe des monatlichen Mindest-Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sanitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Groß Lüsewitz zu verwenden hat.

Groß Lüsewitz, 12.03.2015

- aktualisiert am 12.03.2021

- Notarvorlage am 16.02.2022